



Satzung Kaiserlich Königlich privilegierte Schützengesellschaft Günzburg

Satzung

der Kaiserlich Königlich privilegierten Schützengesellschaft Günzburg

Präambel

Die „Uralten Statuta“ der Stadt Günzburg enthalten eine Stadtordnung, die in ihrem Punkt 17 erstmals Schützen nennt.¹ Eine Schützenordnung, „renovirt und erneuert anno 1657“, spricht von „Musketen Schützen zu Günzburg“. Im Jahr 1702 erließ Johann Wilhelm von Pfalz Neuburg eine Schützenordnung zur „Erhaltung ehrlicher Kurzweil und freundlicher Gesellschaft“. Letzteres Zitat bringt zum Ausdruck, dass das Schützenwesen zu diesem Zeitpunkt seine Bedeutung für die Verteidigung der Stadt verloren hatte. Am 29. August 1772 wurden die „Artikel und Satzungen“ der Schützen vom „verordneten Director“ der „Reichs Gefürsteten Marggrafschaft Burgau“, Johann Georg Sartori von St. Fidel, im Auftrag Ihrer „Römisch[en] Kay[serlichen] Königl[ichen] Apostolisch[en] May[estät] etc. Erzherzogin zu Österreich etc.“ [d. i. Maria Theresia] unterzeichnet.⁴

§ 1 Name und Zweck

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen
Kaiserlich Königlich privilegierte Schützengesellschaft Günzburg
und hat ihren Sitz in Günzburg
- (2) Die Gesellschaft besitzt Rechtspersönlichkeit auf Grund landesherrlicher Einzelverleihung.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Sports. Sie wahrt die Tradition des Schützenwesens. Sie pflegt den Schießsport mit zugelassenen Sportwaffen als Leibesübung und erzieht ihre jugendlichen Mitglieder sportlich und gesellschaftlich.
- (4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke ~~und erstrebt keinen Gewinn~~.
- (5) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (4)(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5)(8) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2 Mitgliedschaft

¹ Die „Uralten Statuta“ sind nach Ernst Krebs [Die Verfassung der Stadt Günzburg bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Festgabe Paul Auer, Das Obere Schwaben 7 (1963), S. 127] „kein Statutenbuch im eigentlichen Sinn“, sondern ein Konvolut „ursprünglich ungebundene[r] Aufzeichnungen mehrerer Stadtschreiber über verschiedenartige Vorfälle des damaligen städtischen Lebens“. Die oben erwähnte Stadtordnung wurde, so Krebs (S. 143), von Stadtschreiber Paul Hämmerlin überliefert, der an der Wende des 15. zum 16. Jh. lebte.

² Stadtarchiv Günzburg, Urkunden 5. 376 (Schützengesellschaft).

³ Ebd.

⁴ Stadtarchiv Günzburg, sog. „Goldenes Buch der Schützen“, Spez. Akt 134/6(01).



Satzung Kaiserlich Königlich privilegierte Schützengesellschaft Günzburg

- (1) Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.
- (2) Mitglied kann vom Alter jeder werden. Es besteht keine Einschränkung.
- (3) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Gesellschaft, um den Schießsport oder um die Tradition des Schützenwesens besonders verdient gemacht hat.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten, das jedes Gesuch mindestens drei Wochen lang auf der Schießstätte oder in den Gesellschafräumen auszuhängen oder sonst in geeigneter Weise den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen hat.
- (2) Über Aufnahmegesuche entscheiden das Schützenmeisteramt und der Gesellschaftsausschuss gemeinsam. Zu der Sitzung müssen alle Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses unter Angabe der Tagesordnung geladen werden. Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn mindestens ein Schützenmeister und ein weiteres Mitglied des Schützenmeisteramtes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellschaftsausschusses anwesend sind. Das Aufnahmegesuch ist angenommen, wenn sich die Mehrheit der Anwesenden dafür ausspricht.
- (3) Besteht kein Gesellschaftsausschuss, entscheidet die Generalversammlung über das Aufnahmegesuch.
- (4) Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneut gestellt werden.
- (5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes von der Generalversammlung ernannt. Ihnen kann Sitz und Stimme im Gesellschaftsausschuss verliehen werden. Sie sind von allen Leistungen an die Gesellschaft befreit.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss (§6 Abs. 2 Buchst. c),
 - c) durch rechtskräftige Verurteilung wegen Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, des Betrugs, der Hehlerei, der Unterschlagung oder der Urkundenfälschung.
 - d) Durch rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen eines sonstigen vorsätzlichen Vergehens.
- (2) Die Mitgliedschaft kann entzogen werden, wenn das Mitglied bei der Aufnahme nicht unbescholten war; § 6 Abs. 4 bis 7 gilt entsprechend.
- (3) Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt aus der Gesellschaft austreten. Ein Mitglied, das nicht zum Schluss eines Jahres austritt, hat die Beträge und die sonstigen Leistungen für das laufende Jahr zu entrichten.
- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Für das laufende Jahr geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und deren Einrichtungen nach den dafür erlassenen Bestimmungen zu benutzen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele und Aufgaben der Gesellschaft zu fördern,



Satzung

Kaiserlich Königlich privilegierte Schützengesellschaft Günzburg

- b) sich jederzeit dem Ansehen der Gesellschaft entsprechend zu verhalten,
- c) die Satzung, die sportlichen Regeln und die Anordnungen der Generalversammlung und des Schützenmeisteramtes zu befolgen,
- d) die ihnen von der Generalversammlung oder dem Schützenmeisteramt übertragenen Ämter und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen,
- e) den Jahresbeitrag und sonstige von der Generalversammlung beschlossene Beiträge pünktlich zu bezahlen.

§ 6 Gesellschaftsdisziplin

- (1) Der 1. Schützenmeister übt die Ordnungsgewalt in der Gesellschaft aus.
- (2) Verstöße gegen die Gesellschaftsdisziplin, die sportlichen Regeln, die Satzung und die Pflichten der Mitglieder können geahndet werden durch
 - a) Geldbußen bis zum Betrag von 50 Euro,
 - b) Ausschluss von der Teilnahme an Gesellschaftsveranstaltungen und sportlichen Wettbewerben,
 - c) befristeten oder dauernden Ausschluss aus der Gesellschaft.
- (3) Eine Geldbuße kann allein oder neben dem Ausschluss von den Gesellschaftsveranstaltungen oder dem befristeten Ausschluss aus der Gesellschaft verhängt werden. Geldbußen fallen in die Gesellschaftskasse. Ein Mitglied, das mit der Bezahlung einer Geldbuße im Rückstand ist, ist bis zu deren Begleichung von der Teilnahme an den Gesellschaftsveranstaltungen und sportlichen Wettbewerben ausgeschlossen.
- (4) Ein Verstoß kann erst geahndet werden, wenn die Sache durch den 1. Schützenmeister oder in seinem Auftrag durch ~~den 2. Schützenmeister oder~~ ein anderes Gesellschaftsmitglied untersucht worden ist.
- (5) Über die Ahndung von Verstößen entscheidet das Schützenmeisteramt zusammen mit dem Gesellschaftsausschuss mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses unter Angabe der Tagesordnung geladen worden und mindestens ein Schützenmeister, ein weiteres Mitglied des Schützenmeisteramtes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellschaftsausschusses anwesend sind. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Besteht bei der Gesellschaft kein Gesellschaftsausschuss, so entscheidet das Schützenmeisteramt allein. Ein betroffenes Mitglied darf bei der Beschlussfassung nicht anwesend sein.
- (6) Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats, nachdem ihm der Beschluss bekanntgegeben worden ist, schriftlich unter Angabe von Gründen Beschwerde an das Schützenmeisteramt einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Generalversammlung. Die Einlegung der Beschwerde bewirkt, dass der Beschluss noch nicht wirksam wird.
- (7) Das Schützenmeisteramt kann den Betroffenen von den Gesellschaftsveranstaltungen und von sportlichen Wettbewerben ausschließen, bis die Beschwerdefrist (Abs. 6 Satz 1) abgelaufen oder über eine von ihm eingelegte Beschwerde entschieden worden ist. Legt der Betroffene hiergegen Beschwerde ein, so muss das Schützenmeisteramt innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, die über die Beschwerde entscheidet. Sie entscheidet in diesem Fall auch über die Beschwerde nach Abs. 6.



§ 7 Gesellschaftsorgane

Gesellschaftsorgane sind das Schützenmeisteramt, der Gesellschaftsausschuss und die Generalversammlung.

§ 8 Das Schützenmeisteramt

- (1) Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. Schützenmeister, maximal zwei vertretende Schützenmeister, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Sportleiter. Sie müssen Mitglieder der Gesellschaft und volljährig sein.
- (2) Das Schützenmeisteramt leitet die Gesellschaft. Der 1. Schützenmeister führt den Vorsitz im Schützenmeisteramt und vertritt die Gesellschaft nach außen; er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er wird, wenn er verhindert ist, durch einen der weiteren. Schützenmeister vertreten.
- ~~(1) Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. Schützenmeister, dem 2. Schützenmeister, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Sportleiter. Sie müssen Mitglieder der Gesellschaft und volljährig sein.~~
- ~~(2) Das Schützenmeisteramt leitet die Gesellschaft. Der 1. Schützenmeister führt den Vorsitz im Schützenmeisteramt und vertritt die Gesellschaft nach außen; er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er wird, wenn er verhindert ist, durch den 2. Schützenmeister vertreten.~~
- (3) Das Schützenmeisteramt ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Schützenmeisteramtes ist eine Niederschrift zu führen.
- (4) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der Generalversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit ist so zu bestimmen, dass in einem Jahr zwei und im darauffolgenden Jahr drei Mitglieder in jedem Jahr nach Möglichkeit jeweils die Hälfte der Mitglieder zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Wahl in das Schützenmeisteramt kann sofort abgelehnt werden. Ein Mitglied des Schützenmeisteramtes kann sein Amt vor Ablauf seiner Amtszeit aus wichtigem Grund niederlegen.
- (6) Die Generalversammlung kann ein Mitglied des Schützenmeisteramtes aus wichtigem Grund seines Amtes entheben. An der Generalversammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder teilnehmen. Die Amtsenthebung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zu der Generalversammlung angegeben werden. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden gefasst werden.
- (7) Endet das Amt eines Mitgliedes des Schützenmeisteramtes vor Ablauf seiner Amtszeit, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied in das Schützenmeisteramt zu wählen.
- (8) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen dürfen ersetzt werden.

§ 9 Gesellschaftsausschuss

- (1) Der Gesellschaftsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Hat die Gesellschaft mehr als 50 Mitglieder, so erhöht sich die Zahl auf sieben, hat sie mehr als 100 Mitglieder, so erhöht sich die Zahl auf neun. Maßgebend ist der Mitgliederstand der Gesellschaft am Tage der Wahl des Gesellschaftsausschusses. Von der Bestellung eines Gesellschaftsausschusses kann abgesehen werden, wenn die Gesellschaft weniger als 21 Mitglieder hat.
- (2) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Gesellschaftsausschusses und eine entsprechende Zahl von Ersatzleuten für die Dauer von zwei Jahren. Ihre Amtszeit ist so zu



Satzung

Kaiserlich Königlich privilegierte Schützengesellschaft Günzburg

bestimmen, dass in einem Jahr drei und im darauffolgenden Jahr zwei Mitglieder zu wählen sind. Hat der Gesellschaftsausschuss mehr als fünf Mitglieder, so erhöht sich die Zahl der jährlich zu wählenden Mitglieder entsprechend. Wählbar sind volljährige Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Gesellschaftsausschuss, dessen Versammlungen nur auf Einladung und unter dem Vorsitz des 1. Schützenmeisters stattfinden können, hat über alle Gegenstände zu beraten, die ihm das Schützenmeisteramt vorlegt.
- (4) Das Schützenmeisteramt ist unbeschadet der §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 5 und 12 Abs. 4 in folgenden Angelegenheiten an die Zustimmung des Gesellschaftsausschusses gebunden:
 - a) Abschluss von Verträgen für die Gesellschaft,
 - b) Aufstellung des Haushaltsplans und Prüfung der Jahresrechnung,
 - c) Erlass allgemeiner Bestimmungen über die Benutzung der Gesellschaftseinrichtungen.
- (5) Der Gesellschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und ein Schützenmeister anwesend sind. Der Gesellschaftsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 5 bleiben unberührt.
- (6) Über die Sitzungen des Gesellschaftsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, die vom 1. Schützenmeister und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Gesellschaft.
- (2) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der 1. Schützenmeister.
- (3) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Über die Sitzungen der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (5) Die Generalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die das Schützenmeisteramt ihr vorlegt oder deren Behandlung ein Mitglied schriftlich beantragt. Der Antrag muss dem Schützenmeisteramt spätestens eine Woche vor dem Zusammentritt der Generalversammlung zugehen. Spätere Anträge sind in der Generalversammlung zu behandeln, wenn ein Viertel der Anwesenden das verlangt.
- (6) Ein Beschluss der Generalversammlung ist stets erforderlich für
 - a) eine Änderung der Satzung (§ 14),
 - b) die Wahl des Schützenmeisteramtes, des Gesellschaftsausschusses und der Rechnungsprüfer,
 - c) die Entlastung der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses,
 - d) die Amtsenthebung eines Mitgliedes des Schützenmeisteramtes,
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) die Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes,
 - g) die Festsetzung des Beitrages und sonstiger Leistungen an die Gesellschaft,
 - h) die Entscheidung über Beschwerden gegen die Ahndung von Verstößen (§ 6 Abs. 6 und Abs. 7),
 - i) die Veräußerung, Verpachtung und Belastung des Gesellschaftsvermögens,
 - j) die Auflösung der Gesellschaft.
- (7) Das Schützenmeisteramt hat im ersten Halbjahr eine Generalversammlung einzuberufen.
- (8) Das Schützenmeisteramt hat eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss ferner einberufen werden, wenn



Satzung

Kaiserlich Königlich privilegierte Schützengesellschaft Günzburg

- a) ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt,
- b) ein Mitglied gegen den Ausschluss von den Gesellschaftsveranstaltungen Beschwerde einlegt (§ 6 Abs. 7).

Zu jeder Generalversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Aushang im Schießhaus ~~durch Anzeige in der Tagespresse~~ einzuladen.

§ 11 Schützenkommissar

- (1) Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden beschließen, dass die Gesellschaft als weiteres Organ einen Schützenkommissar hat.
- (2) Der Schützenkommissar wird von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Er soll im öffentlichen Leben stehen und nicht Mitglied der Gesellschaft sein.
- (3) Der Schützenkommissar pflegt die Verbindung der Gesellschaft zur Stadt Günzburg und vertritt in der Gesellschaft die Belange der Allgemeinheit.
- (4) Der Schützenkommissar hat Sitz und beratende Stimme in allen Gesellschaftsorganen.
- (5) Ein Beschluss des Schützenmeisteramtes oder des Gesellschaftsausschusses, gegen den der Schützenkommissar innerhalb von drei Tagen Einspruch erhebt, wird erst wirksam, wenn die Generalversammlung ihn bestätigt.
- (6) Die Generalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, deren Behandlung in der Generalversammlung der Schützenkommissar verlangt. Das Verlangen ist spätestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt der Generalversammlung schriftlich gegenüber dem Schützenmeisteramt zu erklären.
- (7) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn der Schützenkommissar es schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

§ 12 Jugendparagraph

Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend, sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben, aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst. Der Verein stellt ihr Mittel zur Verfügung, über die sie in eigener Zuständigkeit im Rahmen der satzungsmäßigen Mittelverwendung entscheidet. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

§ 13 Verwaltung des Gesellschaftsvermögens

- (1) Das Schützenmeisteramt verwaltet das Gesellschaftsvermögen.
- (2) Das Schützenmeisteramt stellt für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben festlegt. Der Haushaltsplan ist vierzehn Tage lang zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Er bedarf der Genehmigung des Gesellschaftsausschusses. Die Generalversammlung beschließt den Haushaltsplan. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Haushaltsplan geändert werden soll.
- (3) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte nach dem Haushaltsplan und den Richtlinien und Anordnungen der Generalversammlung und des Schützenmeisteramtes.
- (4) Ausgaben dürfen nur gemacht werden, wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen und vom



Satzung

Kaiserlich Königlich privilegierte Schützengesellschaft Günzburg

1. Schützenmeister angeordnet sind. Solange der Haushaltsplan nicht genehmigt ist, können die laufenden Aufwendungen im Rahmen des letzten Haushaltsplans bestritten werden. Unabwendbare Ausgaben kann das Schützenmeisteramt mit Zustimmung des Gesellschaftsausschusses anordnen. Absatz 2 Satz 5 bleibt unberührt.
- (5) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Schatzmeister hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und sie mit Belegen nachzuweisen. Er hat ferner Aufschreibungen über das Vermögen der Gesellschaft zu führen und die Unterlagen zu verwahren, die der Kassenführung und der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens dienen.
- (7) Nach Ablauf des Geschäftsjahres stellt der Schatzmeister unverzüglich die Jahresrechnung auf und legt sie dem Schützenmeisteramt vor. Die vom Schützenmeisteramt und dem Gesellschaftsausschuss genehmigte Jahresabrechnung ist zwei von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählten Rechnungsprüfern zu übergeben. Die Rechnungsprüfer berichten der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Die Generalversammlung beschließt über die Entlastung des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses.
- (8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft erlischt, wenn die Zahl ihrer Mitglieder unter fünf herabsinkt.
- (2) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder aufgelöst werden.
- (3) ~~Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Liquidatoren. Das Gesellschaftsvermögen, das nach der Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibt, ist der Stadt Günzburg zu übergeben, mit der Auflage, es bis zur Gründung einer neuen steuerbegünstigten Schützengesellschaft in Günzburg zu verwalten. Übernimmt die Stadt die Verwaltung des Vermögens und wird innerhalb von fünf Jahren nach der Auflösung der Gesellschaft in Günzburg keine neue Schützengesellschaft gegründet, so fällt das verbleibende Gesellschaftsvermögen an die Stadt, die es zur Förderung des Sportwesens zu verwenden hat. Lehnt die Stadt die treuhänderische Verwaltung des Vermögens ab, so fällt das Vermögen an den Freistaat Bayern, der es zur Förderung des Schießsports zu verwenden hat.~~
Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

an die Stadt Günzburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder (Entscheidung der Generalversammlung)

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Schießsports in der Stadt Günzburg.

hat formatiert: Schriftart: Kursiv

hat formatiert: Schriftart: Kursiv

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Die Satzung kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Erschienenen geändert werden.
- (2) Das Schützenmeisteramt hat Satzungsänderungen unverzüglich der Regierung von



Satzung

Kaiserlich Königlich privilegierte Schützengesellschaft Günzburg

Schwaben mit der Bitte um Genehmigung einzureichen-

§16 Gesellschaftsordnung

Die Schützengesellschaft kann sich zur Regelung der gesellschaftsinternen Abläufe Gesellschaftsordnungen geben. Die Gesellschaftsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Gesellschaftsordnungen ist die Vorstandschaft zuständig.

§ 16-17 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Regierung von Schwaben in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden alle früheren Satzungen, soweit sie noch gelten, aufgehoben.

Günzburg, den ~~26. Januar 2008~~xx.

Joachim Tillmann
1. Schützenmeister

hat formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Zentriert

Formatiert: Listenabsatz, Links, Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm

Formatiert: Listenabsatz, Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm